Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 220:
Kleingartenanlage Berg Fidel / Vennheide

1.1 Die Gartenhäuser dürfen nicht größer sein als 6 x 5 m im Grundriss zuzüglich Dachüberstand. Ihre Firsthöhe darf 3,50 m, gemessen von der endgültigen umgebenden Geländeoberfläche aus, nicht überschreiten.

1.2 Die Dachneigung wird auf 15° festgesetzt. Die Dacheindeckung muss aus hellgrauen Asbestzementwellplatten bestehen.

1.3 Als Außenwandflächenmaterial sind verfugte oder verputzte Kalksandsteine oder Gasbetonsteine zugelassen.

2. Die Gartenlauben dürfen nicht für Dauerwohnzwecke ausgebaut oder benutzt werden.

3. Als Einfriedigung der Anlage ist ein 1,50 m hoher Maschendrahtzaun zulässig. An den Teilen der Grundstücksgrenze, an die kein Wald angrenzt, ist dem Zaun eine 3 m breite Sichtschutzpflanzung vorzulagern.

4. Als Abgrenzung zwischen den einzelnen Kleingartenparzellen sind 0,75 m hohe Maschendrahtzäune zulässig.

5. Die einzelnen Kleingartenparzellen sind überwiegend als Obst- und Gemüsegärten zu nutzen. Ziergehölze dürfen die zulässige Höhe der Gartenhäuser nach Ziff. 1 nicht überschreiten.

6. Auf den einzelnen Kleingartenparzellen sind Wegebefestigungen nur als Zugang zum Gartenhaus und für einen Sitzplatz von 2,50 x 5,00 m zugelassen. Dieser Sitzplatz darf mit einer Pergola überdeckt werden, die die Höhe der Dachtraufe nicht übersteigt.

7. Bauliche Anlagen außer den Gartenhäusern dürfen nur auf den festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

Punkt 1.1, 2 und 7 Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

Punkt 1.2, 1.3, 3, 4, 5 und 6 Festsetzungen gemäß § 103 BauONW

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe